

Klientenrundschriften

Wien, im Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

Zukünftige Neuerungen bei der Rechnungslegung	Seite 1
Zinssatz für Personalrückstellungen nach UGB	Seite 2
Änderung betreffend Pendler (BMF 20.3.2014)	Seite 2
Arbeitszeitaufzeichnungen/Pausen „Dauerbrenner“ der Arbeitsinspektion	Seite 3
Wichtige Werte für die Personalverrechnung 2014	Seite 3
Sachbezugswerteverordnung ab 1.3.2014	Seite 4

Diverse Neuigkeiten

ZUKÜNFTIGE NEUERUNGEN BEI DER RECHNUNGSLEGUNG

Gesetzesquelle:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ EU-Bilanzrichtlinie: Trat am 19.7.2013 in Kraft. ➤ Diese muß von den Mitgliedstaaten bis 20.7.2015 umgesetzt werden. ➤ Dh, es wird in Österreich für die Geschäftsjahre, die am 1.1.2016 oder später beginnen, gelten.
Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen:	<p>Zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes kleiner Unternehmen wurde beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schwellenwerte für mittelgroße Gesellschaften um 20 % anzuheben, dh künftig sind eine Bilanzsumme von 6 Mio Euro und Nettoumsatzerlöse von 12 Mio Euro als Schwellenwerte vorgesehen. ➤ Erleichterungen für Kleinstunternehmen (Bilanzsumme von € 350.000 und Nettoumsatzerlöse von € 700.000 als Schwellenwerte): Aufstellung von verkürzten, nicht veröffentlichungspflichtigen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (quasi ohne Anhang).
Weitere Zielsetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbesserung der Klarheit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse innerhalb der EU durch die Reduktion von Wahlrechten, sowie ➤ eine weitere Annäherung an die IFRS (International Financial Reporting Standards). ➤ Dies hat wesentliche Auswirkungen zB auf die Bilanzierung von Rückstellungen bzw der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen wird abzuschaffen sein.
Zusätzlich geplant vom österreichischen Gesetzgeber:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Harmonisierung und Vereinfachung der unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften, zB sollen Aufwandsrückstellungen im UGB abgeschafft und Geldbeschaffungskosten und fixe Gemeinkosten aktivierungspflichtig werden, um Mehr-Weniger-Rechnungen zu vermeiden. ➤ Unversteuerte Rücklagen sollen aus dem unternehmensrechtlichen Abschluß gestrichen werden. ➤ Weiters sollen Maßnahmen zur Modernisierung des Bilanzrechtes kommen.

ZINSSATZ FÜR PERSONALRÜCKSTELLUNGEN NACH UGB

**Neues Fachgutachten
des Fachsenats für
Unternehmensrecht und
Revision der Kammer
der
Wirtschaftstrehänder:**

Betrifft Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgeld und ähnliche Verpflichtungen nach den UGB-Vorschriften.

Der Realzinssatz beträgt bei einer Rückstellungslaufzeit von 10 Jahren 2,2 %, bei 15 Jahren 2,5 % und bei 20 Jahren 2,6 %.

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

LSTR-WARTUNGSERLASS 2014: ÄNDERUNG BETREFFEND PENDLER (BMF 20.3.2014)

Begründung:

Aufgrund wachsender Kritik an teilweise fehlerhaften Berechnungen kündigte das Bundesministerium für Finanzen nun an, Verbesserungen zu evaluieren und bis zum Sommer umzusetzen. Die **Frist für den Arbeitnehmer zur Abgabe des Formulars L 34 EDV** ist daher von 30.6.2014 **auf 30.9.2014 verlängert worden**. Hat der Arbeitnehmer das Formular L 34 EDV bereits abgegeben, besteht keine Verpflichtung, eine neue Berechnung durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Neuberechnung aber vorteilhaft sein!

**Die Umsetzung in der
Personalverrechnung
hat nun wie folgt zu
erfolgen
(Rz 252b LStR 2002):**

- **Gibt der Arbeitnehmer bis zum 30.9.2014 kein Formular L 34 EDV** (bzw L 33) ab, sind ab dem 1.10.2014 kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro mehr zu berücksichtigen. Das bisher auf Basis eines abgegebenen Formulars L 34 berücksichtigte Pendlerpauschale sowie der Pendlereuro sind bis 30.9.2014 weiter zu berücksichtigen.
- Gibt der Arbeitnehmer das Formular L 34 EDV bis 30.9.2014 ab und ergeben sich daraus **steuerliche Nachteile**, ist das Formular L 34 EDV **ab dem der Abgabe folgenden Lohnzahlungszeitraum** zu berücksichtigen. Bis zum Monat der Abgabe berücksichtigte Pendlerpauschalen und Pendlereuros sind **nicht aufzurollen**.
- Gibt der Arbeitnehmer das Formular L 34 EDV bis 30.9.2014 ab und ergeben sich daraus **steuerliche Vorteile**, ist bis 30.9.2014 eine **Aufrollung ab 1.1.2014** vorzunehmen. Erfolgt die Abgabe erst im September 2014, kann die Aufrollung bis 31.10.2014 vorgenommen werden.
- Hat der Arbeitnehmer das Formular L 34 EDV bereits abgegeben und gibt er **im Kalenderjahr 2014 einen erneuten Ausdruck** ab, der unter denselben korrekten Parametern ein steuerlich vorteilhafteres Ergebnis ausweist, kann dieses Ergebnis auch für Zeiträume vor Abgabe des Formulars innerhalb des Kalenderjahres aufgerollt werden, wenn sich seitdem die Voraussetzungen nicht geändert haben (Rz 274 Satz 1 LStR 2002).

ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN/PAUSEN „DAUERBRENNER“ DER ARBEITSINSPEKTION

Gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber:	Ja, Arbeitszeitgesetz
Wer kontrolliert:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitsinspektor ➤ GPLA-Prüfer ➤ eventuell Betriebsprüfer ➤ bei Arbeitsrechtsangelegenheiten vor Arbeits- und Sozialgericht
Müssen Pausen aufgezeichnet werden:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ja. ➤ Pausenregelungen des KV beachten, am schwarzen Brett des Betriebes aushängen. ➤ <u>Pausenregelung des Tankstellen-Kollektivvertrages für Arbeitnehmer:</u> „§ 4 Arbeitszeit: 1.3 Pausen Allen Dienstnehmern sind sowohl während der Tages- als auch während der Nachtarbeitszeit Essens- und Ruhepausen von insgesamt einer Stunde zu gewähren, welche spätestens 6 Stunden nach Aufnahme der Arbeit zu beginnen haben und während welcher sie den Betrieb verlassen können, wobei diese Pausen nicht bezahlt werden. Wird vom Dienstgeber verlangt, daß diese Pausen im Betrieb zu verbringen sind, so werden sie nach den angegebenen Lohnsätzen entlohnt.“
In welcher Form:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form vor. ➤ Empfehlenswertes Formular liegt bei.
Können Dienstnehmer Pausen und Arbeit selbst aufzeichnen:	Ja, Verantwortung und Kontrollverpflichtung bleiben jedoch beim Arbeitgeber.

WICHTIGE WERTE FÜR DIE PERSONALVERRECHNUNG 2014

Sozialversicherung		2013	2014
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 148	€ 151
	monatlich (ASVG)	€ 4.440	€ 4.530
	jährlich (für Sonderzahlungen)	€ 8.880	€ 9.060
	monatlich für freie Dienstnehmer mit Sonderzahlungen	€ 4.440	€ 4.530
	monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen + GSVG	€ 5.180	€ 5.285
	jährlich (ASVG + GSVG)	€ 62.160	€ 63.420
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 29,70	€ 30,35
	monatlich	€ 386,80	€ 395,31
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	bei geringfügig Beschäftigten	€ 580,20	€ 592,97
Service-Entgelt für E-Card		€ 10,30	€ 10,55
Auflösungsabgaben bei Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses		€ 113	€ 115

SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG AB 1.3.2014

Änderung bei KFZ:

Die **Sachbezugswerteverordnung** wurde mit **Wirkung** vom **1.3.2014** geändert. Ab diesem Stichtag gilt:

- Der **höchste Sachbezugswert** für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz wird von bisher € 600 auf **€ 720** erhöht (§ 4 Abs 1 VO).
- Beträgt die monatliche Fahrtstrecke durchschnittlich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert von maximal **€ 360** (bisher € 300) anzusetzen (§ 4 Abs 2 VO).
- Die Anhebung des Sachbezugswerts bei **teuren Dienstautos** (Deckel erst bei Neupreis über € 48.000 statt bisher über € 40.000) ist auch für Fahrzeuge wirksam, die vom Arbeitgeber **vor dem 1.3.2014 angeschafft und überlassen** wurden, weil der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers im Zeitpunkt der Nutzung zu beurteilen ist und nicht vom Anschaffungszeitpunkt durch den Arbeitgeber abhängt.

Erhöhung der Sachbezugsbewertung für Wohnraum ab 2015:

Durch Kundmachung des Bundesministers für Justiz, BGBl II 2014/55, ausgegeben am 14.3.2014, wurden die neuen Richtwerte nach dem Richtwertgesetz, die mietrechtlich ab 1.4.2014 gelten, geändert. Diese Richtwerte bilden die Basis für die **Sachbezugsbewertung für Wohnraum ab 1.1.2015** (da der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert anzusetzen ist).

Die für Lohnzahlungszeiträume 2015 anzusetzenden Sachbezugswerte betragen pro Quadratmeter des Wohnflächenausmaßes:

	Richtwerte	
	(bis Ende 2014)	ab 2015
Bundesland		
Burgenland	(€ 4,70)	€ 4,92
Kärnten	(€ 6,03)	€ 6,31
Niederösterreich	(€ 5,29)	€ 5,53
Oberösterreich	(€ 5,58)	€ 5,84
Salzburg	(€ 7,12)	€ 7,45
Steiermark	(€ 7,11)	€ 7,44
Tirol	(€ 6,29)	€ 6,58
Vorarlberg	(€ 7,92)	€ 8,28
Wien	(€ 5,16)	€ 5,39

Die Beträge stellen den **Bruttopreis** (inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer, exklusive Heizkosten) dar.

Nachname und Vorname

Monat und Jahr

Arbeitszeitaufzeichnungen

Tag	Arbeits- beginn	Arbeits- ende	Pause		Tages- arbeitszeit (ohne Pausen)	Notizen
			von - bis	von - bis		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						

Durchrechnungszeiträume:

von:

bis:

von:

bis:

Firmenstempel

Betrifft: Dienstanweisung betreffend Pausenregelung

Lieber Mitarbeiter/liebe Mitarbeiterin!

Es ist uns wichtig, daß Sie die arbeitsrechtlich vorgesehenen Pausen einhalten und gemäß den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes aufzeichnen.

Laut Kollektivvertrag stehen Ihnen nach 6-stündiger Arbeitszeit Essens- und Ruhepausen von insgesamt 1 Stunde zu. Da Sie diese Pausen in unserem Betrieb verbringen, werden diese nach den geltenden Lohnsätzen entlohnt.

Sie erhalten monatlich ein Kalenderblatt, in welchem Sie Ihren Dienstbeginn, Dienstende und die gehaltenen Pausen einzutragen haben. Am Monatsende ist dieses ausgefüllte Kalenderblatt dem Arbeitgeber zur Kontrolle vorzulegen.

Datum:

Datum:

.....
Unterschrift Dienstgeber

.....
Unterschrift Dienstnehmer

NEBENVERDIENSTGRENZEN 2014

Studenten/Familienbeihilfe

Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr	€ 10.000,-
-----------------------------------	------------

Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite [www.http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Documente/Familien49a.pdf!](http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Documente/Familien49a.pdf)

Vorsicht!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist ab 2013 nur mehr der Überschreibungsbetrag und nicht die gesamte Familienbeihilfe zurückzuzahlen.

Studenten/Stipendium

Tätigkeit	maximales Jahreseinkommen
selbständig oder gemischt	€ 8.000,-
rein unselbständige Tätigkeit	€ 8.000,-

Erläuterungen:

- Mit der Novelle zum Studienförderungsgesetz 2008 ist eine Neuerung der Zuverdienstgrenze in Kraft getreten. Man darf nunmehr während des Kalenderjahres neben dem Bezug von Studienbeihilfe (Studienzuschuss) einheitlich € 8.000,- verdienen, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe (Zuschuss) kommt.
- Das Gesamtjahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen, reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und das Werbungskostenpauschale.
- Es wird nicht mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Einkünften unterschieden.
- Siehe dazu auch unter www.stipendium.at !

Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

Zuverdienstgrenze bei pauschalem KBG	€ 16.200,- oder 60 % des Einkommens lt. Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes
Zuverdienstgrenze bei Ersatz des Erwerbseinkommens	€ 6.400,- brutto

Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenze auf folgende Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne

Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30% erhöht und mit 12 multipliziert.

- Bei selbständig Erwerbstätigen werden für Geburten nach dem 31.12.2011 die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte um 30 % erhöht.
- Informationen dazu auch unter der Internetseite www.help.gv.at/8/080600_f.html#Zuverdienst!

Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 nur mehr in Höhe des Überschreitungsbetrages (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden.

Tipp!

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen liegt bei Unselbständigen (wenn von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird) die Zuverdienstgrenze bei ca. € 1.265,- brutto pro Monat.

Ehegatten/Alleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Kinder	€ 6.000,-

Pensionisten

Pensionsart	Zuverdienstmöglichkeit
vorzeitige Alterspension	geringfügige Beschäftigung
Alterspension (Frauen: 60 J., Männer 65 J.)	unbeschränkt
Invalidityspension/Erwerbsunfähigkeitspension	unbeschränkt

geringfügige Beschäftigung	
täglich	€ 30,35
monatlich	€ 395,31

Vorsicht!

Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 J., Männer 65 J.) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die im Bereich der Pensionsversicherung ab 2004 zu einer Erhöhung der Pension führen.

Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu Pensionskürzungen.

Arbeitslose

Sozialleistung	Zuverdienstmöglichkeit
Arbeitslosengeld	geringfügige Beschäftigung

Stand: Jänner 2014

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
 Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
 Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
 Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!